

Sehr geehrte Vereinsvorstände,

nunmehr ist die nächste Stufe der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) der Landesregierung in Kraft getreten. Diese regelt nunmehr auch, dass neben der Nutzung der öffentlichen Freiluftsportanlagen für den Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auch die Nutzung der Turnhallen für den Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport erlaubt ist.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich daher auf die Nutzung von Turnhallen.

Dazu legt der §9 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11. Mai 2020 – die als Anlage beiliegt – folgendes fest:

1. **Dass nicht-kontaktfreie Sportarten sowie jeder Wettkampfbetrieb untersagt** sind.
2. **Bei kontaktfreiem Sport- und Trainingsbetrieb sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Desinfektionsschutz zu ergreifen**
3. eine **Steuerung des Zutritts** ist sicherzustellen
4. die **Gewährleistung des Abstands von 1,5m** ist - auch in Warteschlangen – **sicherzustellen**
5. die **Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen** sowie das **Betreten der Sportanlage durch Zuschauer** sind bis auf weiteres **untersagt**
6. Ausnahme von Punkt 5 (Zuschauerregelung) Die Begleitung von **Kindern unter 14 Jahren** durch **eine erwachsene Begleitperson** ist zulässig
7. In § 9 Absatz 7 werden Ausnahmen ab dem 14. Mai für Profiligen geregelt

Die in der Anlage „**Wiedereröffnung Sportbetrieb Leitfaden für Trainer und Übungsleiter**“ des Landessportbundes getroffenen Regelungen **sind als Grundlage für den Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport in den Hallen anzuwenden.**

Die Konzepte (Reinigung und Zugang) sind auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen. Kontrollen können stichpunktartig stattfinden. Ich verweise auf den ebenfalls in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog.

Die restlichen Regelungen der CoronaSchVO sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Regelungen zur Mund-Nase-Abdeckung sowie die Verhaltenspflichten im Öffentlichen Raum und bei Personengruppen.

In § 13 werden beispielsweise auch Veranstaltungen und Versammlungen geregelt. Demnach sind gemäß § 13 Absatz 3 Punkt 2 auch Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine möglich.

§ 12a der (CoronaSchVO) regelt zudem die persönlichen Verhaltenspflichten, das Abstandsgebot und die Nutzung der Mund-Nase-Bedeckung.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für die nachfolgend genannten Hallen. Diese bleiben wegen städtischer Nutzung außer für den Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport außer Betrieb!

- Friedensschule Nievenheim: Turnhalle OGS-Gebäude Poststraße
- Friedensschule Gohr: Turnhalle Bergheimer Str. 16
- Tannenbusch-Schule Delhoven: Turnhalle Josef-Steins-Straße
- Tannenbusch-Schule Straberg: Gymnastikhalle
- Dreifachhalle Konrad-Adenauer-Straße

Die aktuelle Coronaschutzverordnung der Landesregierung von heute tritt mit Ablauf des 25. Mai 2020 wieder außer Kraft!

Um Ihnen als Vereinen einen Ausgleich – zum Beispiel in den Ferien zu ermöglichen – bitte ich um Rückmeldung, wer sich so eine Regelung vorstellen könnte. Ich bitte dabei jedoch zu beachten, dass die Reinigung unter anderem wegen der Urlaubszeiten von den Vereinen durchgeführt werden muss.

Swen Möser

Hotline: +492133257707 oder sportservice@stadt-dormagen.de

Fachbereich Bildung, Kultur und Sport

Fachbereich Bildung, Kultur und Sport

Tel: +492133257367

Fax: +4921332577367

www.dormagen.de

Anschrift: Stadt Dormagen - Langemarkstr. 1 - 3 - 41539 Dormagen